

sammenzuführen und dabei die Einheit von Staat und Bürger zu entwickeln. Das bedeutete die Absage an die bürgerliche Lehre von den Grundrechten, die den Bürger als isoliertes Einzelwesen betrachtet und ihm eine „staatsfreie“ Sphäre sichern soll. Die Auffassung von den Grundrechten als *Gestaltungsrechten* wurde schon in den Normen über die Grundlagen der Staatsgewalt niedergelegt (Art. 3).

Dank den neuen politisch-ökonomischen Machtverhältnissen war es möglich, die verkündeten Grundrechte auch materiell entsprechend dem erreichten Entwicklungsstand der Gesellschaft zu garantieren und über die politischen Rechte und Freiheiten hinaus auch grundlegende soziale Rechte, wie das Recht auf Arbeit, auf Entlohnung nach der Leistung, auf umfassende Bildung, zu fixieren.

Die Normen über die Grundrechte und -pflichten erweckten nicht den Schein eines allgemeinen, klassenindifferenten Demokratismus, sondern brachten klar zum Ausdruck, daß ihre Nutzung nur im Sinne der Verfassung möglich ist. Ihre Anwendung im Interesse imperialistischer, militaristischer und faschistischer Ziele war verboten. Das entsprach zugleich den Normen des demokratischen Völkerrechts, deren Verbindlichkeit für die Staatsmacht wie für jeden Bürger in Art. 5 ausdrücklich bekräftigt wurde.

Zum ersten Male wurden in einer deutschen Verfassung *Frieden, Völkerfreundschaft, Achtung aller Nationen und Rassen zu Grundsätzen der Staatspolitik* erklärt. Damit korrespondierte die Regelung des Art. 6, wonach jede Form der Kriegshetze, der militaristischen Propaganda, des Glaubens-, Rassen- und Völkerhasses als Verbrechen unter Strafe gestellt war. Das war angesichts der Ideologie und der jahrzehntelangen aggressiven Großmachtspolitik des deutschen Imperialismus und Militarismus von großer nationaler und internationaler Bedeutung.

Die Verfassung war vom Geist des proletarischen Internationalismus durchdrungen. Auf ihrer Grundlage wurde die *Freundschaft zur Sowjetunion und zu den anderen sozialistischen Staaten* zielstrebig entwickelt. Otto Grotewohl hob dazu in seiner Regierungserklärung vom 12. Oktober 1949 hervor: „Die befreiende Tat der Sowjetunion,

die uns die Bildung einer eigenen deutschen Regierung ermöglichte, verpflichtet uns, in Zukunft noch mehr als bisher für die Freundschaft mit der Sowjetunion einzutreten. Frieden und Freundschaft mit der Sowjetunion sind Voraussetzung für ein Aufblühen, ja für die nationale Existenz des deutschen Volkes und Staates. Die Freundschaft mit der Sowjetunion gibt uns die Kraft zur Erfüllung der großen nationalen Aufgaben, die sich die Regierung gestellt hat.“⁶¹

Die Verfassung der DDR von 1949 bildete das Grundgesetz eines Staates, der die Funktionen der Diktatur des Proletariats in zunehmendem Maße verwirklichte. Diese Charakteristik ergibt sich aus dem Inhalt der Verfassung und aus der praktischen Rolle, die sie im gesellschaftlich-staatlichen Leben spielte. Das muß nicht zuletzt deshalb betont werden, weil die erste Verfassung der DDR im äußeren Aufbau und in manchen Formulierungen Ähnlichkeiten mit der Weimarer Verfassung von 1919 hat. Aufbau und Regelungsform der Verfassung von 1949 reflektieren die Breite des antifaschistisch-demokratischen Bündnisses zur Zeit ihrer Ausarbeitung, das bis in Kreise der Bourgeoisie reichte. Nichtsdestoweniger sind die Weimarer Verfassung und die Verfassung der DDR von 1949 Staatsgrundgesetze *verschiedenen Typs*.

In die Verfassung von 1949 gingen die Erfahrungen ein, die die demokratischen Kräfte mit der Weimarer Verfassung gesammelt hatten. Diese lehrten vor allem, daß ein wirklich demokratisches Staatswesen realer ökonomischer, politischer und staatsorganisatorischer Garantien bedarf. Indem die erste Verfassung der DDR sich auf diese Grundlagen stützen konnte und zugleich deren Weiterentwicklung förderte, wurde in ihrem gesamten Inhalt die Konzeption der Weimarer Verfassung überwunden.

Alles, was in der ersten Etappe bei der revolutionären Umgestaltung der politischen und ökonomischen Machtverhältnisse, der Durchsetzung der Volkssouveränität hatte errungen werden können, war zum Verfassungsinhalt geworden. Damit wurde das *bislang Erreichte juristisch verankert. Die*

61 Dokumente zur Außenpolitik der Regierung der DDR, Bd. I, Berlin 1954, S. 29.